

Abfindungsanspruch bei Verzicht auf Kündigungsschutzklage

BAG, Urteil vom 13.12.2007 – 2 AZR 807/06, Pressemitteilung Nr. 95/07

Ein Arbeitnehmer hat gemäß § 1a KSchG Anspruch auf Zahlung einer Abfindung, wenn der Arbeitgeber betriebsbedingt kündigt und der Arbeitnehmer nicht gegen die Kündigung innerhalb der dreiwöchigen Frist klagt. Allerdings entsteht der Anspruch nur dann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Kündigungsschreiben auf die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen (Anspruch auf Abfindung bei Betriebsbedingtheit der Kündigung und Verstreichen-Lassen der Klagefrist) hinweist. Dann beträgt die gesetzliche Höhe der Abfindung nach § 1a KSchG 0,5 Monatsverdienste für jedes Beschäftigungsjahr. Die Arbeitsvertragsparteien sind zwar nicht gehindert, eine geringere Abfindung zu zahlen, will aber der Arbeitgeber eine geringere Abfindung anbieten, so muss er unmissverständlich erklären, dass sein Angebot keines nach § 1a KSchG sein soll.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Beklagte dem Kläger betriebsbedingt gekündigt und ihm im Kündigungsschreiben mitgeteilt, er könne eine Abfindung beanspruchen, falls er die Klagefrist verstreichen lasse. In der dem Kündigungsschreiben beigefügten Stellungnahmen des Betriebsrates war ein handschriftlicher, nicht unterschriebener Vermerk des BR-Vorsitzenden enthalten, wonach eine Abfindung von € 8.000,- vereinbart sei. Der Kläger erhob keine Kündigungsschutzklage, worauf er von der Beklagten € 8.000,- erhielt. Mit seiner Klage forderte der Kläger weitere € 4.076,16 ein, weil ihm nach § 1a KSchG 0,5 Monatsverdienste pro Beschäftigungsjahr zustünden. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage ab.

Das Bundesarbeitsgericht hat hingegen die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Denn dem Kläger steht die volle Abfindung nach § 1a KSchG zu. Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch die gesetzlich vorgesehenen Hinweise erfüllt. Dass die Abfindung geringer als in § 1a KSchG vorgesehen ausfallen sollte, ist aus dem Kündigungsschreiben nicht hinreichend deutlich erkennbar.